

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Peter Haubner, Dr. Christoph Matznetter
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) und ein Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI (IMI-Gesetz) erlassen, das Preisauszeichnungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden (317 d. B.), in der Fassung des Ausschussberichtes (523 d. B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Artikel 1 (Dienstleistungsgesetz- DLG) wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag zu § 1 im Inhaltsverzeichnis lautet:

„§ 1. Ziel“

2. § 1 samt Überschrift lautet:

„Ziel

„§ 1. Dieses Bundesgesetz dient der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt.“

3. In § 2 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgender Halbsatz wird ergänzt:

„unbeschadet der Zuständigkeit der Länder.“

4. In § 5 werden die bisherigen Ziffern 5, 6, 7, 8 und 9 in Ziffern 6, 7, 8, 9 und 10 umbenannt und folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

„5. „Einheitlicher Ansprechpartner“ das Amt der Landesregierung;“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) In Verfahren erster Instanz können schriftliche Anbringen beim Einheitlichen Ansprechpartner eingebracht werden, der, soweit die Zuständigkeit zur Vollziehung dem Bund zukommt, für den Landeshauptmann, soweit die Zuständigkeit zur Vollziehung den Ländern zukommt, für die Landesregierung tätig wird.“

6. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Bei der Behörde müssen die technischen Voraussetzungen im Sinne des § 13 Abs. 2 AVG vorliegen, damit Anbringen in elektronischer Form eingebracht werden können.“

7. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Verbindungsstelle für Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung der zuständige Bundesminister, für Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann, für alle anderen Angelegenheiten die Landesregierung.“

8. In § 15 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „BGBI. INr. xxx/2009“ durch die Wortfolge „BGBI. INr. xxx/2011“ ersetzt.

9. § 28 lautet:

„§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

10. § 29 lautet:

„§ 29. Mit der Vollziehung sind betraut:

1. der jeweils zuständige Bundesminister hinsichtlich §§ 6, 7, 8 Abs. 1, 3 und 4, §§ 9 bis 13 und des 4. Abschnitts,

2. der Bundeskanzler hinsichtlich § 8 Abs. 2,
3. der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich der §§ 25 und 26 und
4. der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.“

Artikel 2 (IMI-Gesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Datenaustausch im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, AB1.Nr. L 255 vom 30.09.2006 S. 22, der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie), AB1.Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, und der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, AB1.Nr. L 18 vom 21.1.1997 S. 1, sowie für die Verwaltung von Akteuren, Nutzerinnen und Nutzern im Internal Market Information System (IMI).“

Artikel 3 (Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Z 2 wird die Wortfolge „BGB1. INr. xxx/2009“ durch die Wortfolge „BGB1. INr. xxx/2011“ ersetzt.

2. Z 3 lautet:

§ 17 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. I Nr. xxx/2011 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.“

Die Artikel 4 bis 8 lauten:

„Artikel 4

Änderung des Konsumentenschutzgesetzes

Das Konsumentenschutzgesetz, BGB1. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1. INr. 77/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 28a Abs. 1 wird der Ausdruck „und dadurch“ durch die Wendung „oder gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot auf Grund der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, AB1. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36, bei der Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt verstößt und dadurch jeweils“ ersetzt.

2. Dem § 41a wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 28a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. INr. xxx/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

„Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGB1. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGB1. INr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 2 wird die Wortfolge „Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen dauernden Tätigkeit“ durch die Wortfolge „Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „Familienmitglieder, in § 36a Abs. 1 genannte Personen“ durch die Wortfolge „Angehörige (§ 36a)“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „durch Anschlag“.

4. § 38a Abs. 1 lautet:

„(1) Hat die Behörde dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zu Vorabentscheidung nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt, so dürfen bis zum

Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.“

5. In § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch Anschlag in“ durch die Wortfolge „an der Amtstafel“ ersetzt.

6. § 61a Z 3 und 4 lautet:

„3. auf die gesetzlichen Erfordernisse der Einbringung solcher Beschwerden durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt;

4. auf die für solche Beschwerden zu entrichtenden Eingabengebühren.“

7. § 81 samt Überschrift lautet:

„Vollziehung

§ 81. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

8. In § 82 Abs. 6 erster Satz entfällt der Ausdruck „61 Abs. 5,“.

9. Dem § 82 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 3 Z 2, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 5, § 38a Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 61a Z 3 und 4, § 81 samt Überschrift und § 82 Abs. 6 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. INr. xxx/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. INr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse“ durch die Wortfolge „Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten“ ersetzt.

2. In § 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „den Vor- und Familiennamen“ jeweils durch die Wortfolge „den Vornamen und den Familiennamen oder Nachnamen“ ersetzt.

3. In § 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Familienstand“ jeweils durch das Wort „Personenstand“ ersetzt.

4. In § 33 Abs. 1 wird die Wortfolge „Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse“ durch die Wortfolge „Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten“ ersetzt.

5. In § 36 Abs. 3 wird die Wortfolge „eine in § 36a Abs. 1 AVG genannte Person“ durch die Wortfolge „einen Angehörigen (§ 36a AVG)“ ersetzt.

6. In § 36 Abs. 4 wird die Wortfolge „in § 36a Abs. 1 genannten Personen“ durch die Wortfolge „Angehörigen (§ 36a AVG)“ ersetzt.

7. In § 46 Abs. 2 wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen sowie Wohnort“ durch die Wortfolge „den Vornamen und den Familiennamen oder Nachnamen sowie den Wohnort“ ersetzt.

8. In § 48 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „der Vor- und Familienname“ durch die Wortfolge „der Vorname und der Familienname oder Nachname“ ersetzt.

9. In § 51a Abs. 1 wird die Wortfolge „seine Familie“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

10. In § 54 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Inneres“ durch die Wortfolge „der Zivildienstserviceagentur“ ersetzt.

11. In § 54a Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Familienangelegenheiten“ durch die Wortfolge „Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen,“ ersetzt.

12. Dem § 66b wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 19 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 3 und 4, § 44 Abs. 1 Z 2, § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Z 2, § 51a Abs. 1, § 54 Abs. 3 und § 54a Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. INr. xxx/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. INr. 3/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „notdürftige Unterhalt“ durch die Wortfolge „notwendige Unterhalt“ ersetzt.

2. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sind ferner die §§ 51 bis 51i VStG und, soweit sich aus dem VStG nicht anderes ergibt, die für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen des AVG anzuwenden.“

3. § 10 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Sie geht

1. in einer Angelegenheit der Sicherheitsverwaltung an die Sicherheitsdirektion,
2. in einer sonstigen Angelegenheit der Bundesverwaltung an den Landeshauptmann und
3. in einer Angelegenheit der Landesverwaltung an die Landesregierung,
4. im Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen jedoch an den unabhängigen Verwaltungssenat (§ 51 VStG).“

4. Die Überschrift vor § 12 wird durch folgende Paragraphenüberschrift ersetzt:

„Besondere Zwangsbefugnisse“

5. Dem § 13 wird folgende Paragraphenüberschrift vorangestellt:

„Inkrafttreten“

6. In § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „zweiter“ die Wortfolge „und dritter“ eingefügt.

7. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 zweiter Satz, die Überschrift zu § 12, die Überschrift zu § 13, § 13 Abs. 1 und § 14 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. INr. xxx/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

8. § 14 samt Überschrift lautet:

„Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Artikel 8

Aufhebung einiger Bundesgesetze

(1) Soweit sie noch in Geltung stehen, werden folgende Bundesgesetze aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948 über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht, BGBl. Nr. 50/1948;
2. Bundesgesetz vom 1. Feber 1961 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstag und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1963;
3. Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird, BGBl. Nr. 45/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 413/1988;
4. Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufs durch den 31. Dezember 1999, BGBl. INr. 186/1999;

5. Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch den 31. Dezember 2001, BGBl. INr. 64/2001.

(2) Es treten außer Kraft:

1. das in Abs. 1 Z 3 genannte Bundesgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2013;
2. die sonstigen in Abs. 1 genannten Bundesgesetze mit Ablauf des 31. Dezember 2011.““

Begründung:

Zu Artikel 1 (Dienstleistungsgesetz):

Die Regierungsvorlage sah in Art. 1 § 1 eine Kompetenzdeckungsklausel vor. Da die dafür erforderliche Verfassungsmehrheit nicht erzielt werden konnte, soll das DLG nunmehr als einfaches Bundesgesetz beschlossen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall der Kompetenzdeckungsklausel und sind technischer Natur. Der Erlass paralleler Landesgesetze ist erforderlich.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis) und Z 2 (§ 1):

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Kompetenzdeckungsklausel in § 1 wird eine allgemeine Zielbestimmung eingefügt, um die Nummerierung in weiterer Folge aufrecht erhalten zu können. So bedarf es auch einer entsprechenden Änderung des Eintrags im Inhaltsverzeichnis.

Zu Z 3 (§ 2):

Die Hinzufügung einer sogenannten salvatorischen Klausel als Halbsatz zu § 2 dient der Klarstellung, dass in den Kompetenzbereich der Länder durch dieses Bundesgesetz nicht eingegriffen wird.

Zu Z 4 (§ 5 Z 5):

Diese Begriffsbestimmung ist keine „Einrichtungsnorm“, diese ist mangels Kompetenz durch Wegfall der Verfassungsbestimmung im jeweiligen Landesrecht vorzusehen. Sie dient daher lediglich der Klarstellung und dem besseren Verständnis, da der Begriff „Einheitliche Ansprechpartner“ in weiterer Folge mehrfach verwendet wird.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1):

Durch den Entfall der ursprünglich vorgesehenen Kompetenzdeckungsklausel in § 1 ist der Bundesgesetzgeber kompetenzrechtlich nicht mehr befugt, das Amt der Landesregierung als Einheitlichen Ansprechpartner einzurichten. Dies wäre ein verfassungsmäßig unzulässiger Eingriff in die Organisationshoheit der Länder. Daher erfolgt lediglich eine Übertragung von Aufgaben an den durch Landesrecht einzurichtenden Einheitlichen Ansprechpartner beim Amt der Landesregierung, der, soweit die Zuständigkeit zur Vollziehung dem Bund zukommt, für den Landeshauptmann, soweit die Zuständigkeit zur Vollziehung den Ländern zukommt, für die Landesregierung tätig wird.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 1):

Die hier ursprünglich erfolgte Erwähnung des Einheitlichen Ansprechpartners muss mangels Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers entfallen.

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 1):

Durch den Entfall der Kompetenzdeckungsklausel können nur noch Materien geregelt werden, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung dem Bund zukommt. Daher ist § 15 Abs. 1 entsprechend zu ändern. Es ist erforderlich, dass die Länder für die Materien, in denen ihnen die Kompetenz zukommt, ebenfalls Verbindungsstellen einrichten.

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 3 Z 1), Z 9 (§ 28) und Z 10 (§ 29):

Die Änderungen sind legistische Anpassungen aufgrund des zeitlichen Ablaufs seit der Einbringung der im Titel bezeichneten Regierungsvorlage in den Nationalrat.

Zu Artikel 2 (IMI-Gesetz):

Mittlerweile wird IMI auch für die Verwaltungszusammenarbeit nach der Entsenderrichtlinie verwendet. Daher ist § 1 IMI-G dahingehend zu ändern, dass das IMI-G auch für die Verwaltungszusammenarbeit nach der Entsenderrichtlinie gilt und IMI damit auch für die Verwaltungszusammenarbeit nach der Entsenderrichtlinie verwendet werden kann.

Zu Artikel 3 (Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes):

Die Änderungen sind legistische Anpassungen aufgrund des zeitlichen Ablaufs seit der Einbringung der im Titel bezeichneten Regierungsvorlage in den Nationalrat.

Zu Artikel 4 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Durch die hier vorgeschlagene Neufassung von Art. 4 wird auf die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes Bedacht genommen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):

Zu den Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 4):

Durch das Bundesgesetz BGBl. INr. 135/2009, mit welchem ua. das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz erlassen wurde, wurde der eingetragene Partner in den Kreis der Angehörigen einbezogen (vgl. § 36a Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 AVG). Der Verweis in § 10 Abs. 4 AVG auf die „in § 36a Abs. 1 genannte Personen“ berücksichtigt § 36a Abs. 3 erster Satz AVG (wonach Abs. 1 Z 3 auch für den eingetragenen Partner sinngemäß gilt) nur unzureichend; § 10 Abs. 4 AVG ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 5) und Z 5 (§ 41 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Fassung der maßgeblichen Bestimmungen des AVG könnte fraglich sein, ob rechtserhebliche Kundmachungen der Behörde im Verfahren auch an einer „elektronischen Amtstafel“ oder in einem „elektronischen Amtsblatt“ erfolgen können. Um die Zulässigkeit einer solchen Vorgangsweise zweifelsfrei klarzustellen, sollen die ausdrücklichen Bezugnahmen in diesen Bestimmungen auf die herkömmliche Form der Verlautbarung „durch Anschlag“ entfallen (vgl. bereits § 22 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Art. 3 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. INr. 98/2010).

Zu Z 4 (§ 38a Abs. 1):

Terminologische Anpassung an den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, BGBl. III Nr. 132/2009 (vgl. Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Zu Artikel 6 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu den Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 2), Z 2 (§ 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Z 2), Z 3 (§ 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Z 2), Z 4 (§ 33 Abs. 1), Z 7 (§ 46 Abs. 2), Z 8 (§ 48 Abs. 1 Z 2), Z 9 (§ 51a Abs. 1) und Z 11 (§ 54a Abs. 1 Z 2):

Terminologische Anpassungen an das Bundesgesetz BGBl. INr. 135/2009, mit welchem ua. das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz erlassen wurde.

Zu Z 5 (§ 36 Abs. 3) und Z 6 (§ 36 Abs. 4):

Durch das Bundesgesetz BGBl. INr. 135/2009 wurde der eingetragene Partner in den Kreis der Angehörigen einbezogen (vgl. § 36a Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 AVG). Die Verweise in § 36 Abs. 3 und 4 VStG auf die „in § 36a Abs. 1 AVG genannte Person“ bzw. auf die „in § 36a Abs. 1 AVG genannten Personen“ berücksichtigen § 36a Abs. 3 erster Satz AVG (wonach Abs. 1 Z 3 auch für den eingetragenen Partner sinngemäß gilt) nur unzureichend; § 36 Abs. 3 und 4 VStG ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991):

Da seit dem 5. Jänner 2008 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. INr. 3/2008) geraume Zeit verstrichen ist, soll von einer rückwirkenden Änderung des § 10 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 zweiter Satz VVG abgesehen werden.

Zu Artikel 8 (Aufhebung einiger Bundesgesetze):

Die Außerkrafttretenstermine sind entsprechend anzupassen.